Veranstaltungen der Frauenstimmrechtsvereine

Objekttyp: **Index**

Zeitschrift: **Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **14 (1958)**

Heft 3

PDF erstellt am: **24.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Veranstaltungen der Frauenstimmrechtsvereine

Bern: 6., 20. und 27. März. Redekurs für Vortrag, freie Rede und Diskussion.

Zum staatsrechtlichen Rekurs der Genferinnen

Es dürfte kaum bekannt sein, dass in Sachen Ernestine Ammann und Konsorten betreffend Eintragung in das Stimmregister am 13. Dez. 1957 durch den Bundesrat ein Entscheid ausgefällt wurde, welcher erst das Schlusskapitel des langwierigen Verfahrens darstellt. Das Bundesgericht hat das Begehren geprüft lediglich im Hinblick auf das kantonale Recht; — da sich aber die Rekurrentinnen auch auf BV Art. 74 berufen hatten, wurde ihr Dossier nachträglich dem Bundesrat zugestellt zum Entscheid nach Bundesrecht.

Was die Interpretation des Wortes „Schweizer" in Art. 74 BV anbetrifft, stützt sich der Entscheid des Bundesrates auf die eingehenden Erwägungen des vorgehenden bundesgerichtlichen Urteils. Es wird wiederholt, dass das Wort „Schweizer" (welches sich wohl auf den Schweizer wie die Schweizerin beziehen könnte) einen absolut klaren Sinn erhält durch die bestehende jahrzehntelange Praxis, wonach die Stimm- und Wahlberechtigung in eidgenössischen Angelegenheiten nur den Schweizern männlichen Geschlechts zuerkannt wurde. Durch diese Interpretation ist der Richter gebunden. Ein anderer Entscheid wäre ein Akt der Rechtssetzung, welcher nicht dem Richter, sondern dem Verfassungsgesetzgeber zukommt. Dieser Verfassungsgesetzgeber aber ist das Volk und die Stände, er ist nicht identisch mit den eidgenössischen Räten und noch weniger mit dem Bundesrat.

In seinem Entscheid beruft sich der Bundesrat ferner auf seine Botschaft vom 22. Februar 1957, in welcher die Möglichkeit der Einführung des Frauenstimm- und Wahlrechts auf dem Weg der Interpretation in eingehender Begründung verneint wurde. Zitiert wird sodann das Gutachten von Herrn Professor Kägi, welches ebenfalls den Weg der Interpretation als unzulässig betrachtet sowohl vom juristischen wie vom politischen Standpunkt aus. Selbst nach diesem Gutachten ist der Art. 74 BV nichts anderes als die lex specialis, welcher die lex generalis des Art. 4 BV vorgeht.

Im ganzen bringt der Entscheid des Bundesrates keine neuen Gesichtspunkte oder Argumente. Er ist aber ein weiterer Stein, welcher den Weg der Interpretation zur Zeit blockiert.

Dr. iur. G. Heinzelmann